

GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Finanzierungslücken bei Pensionszusagen

*von Dr. Claudia Veh und Thomas Zimmermann, SLPM
Schweizer Leben PensionsManagement GmbH, München*

Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) in einer Autohaus-GmbH erhalten in der Regel eine Pensionszusage von der GmbH. Denn entweder sind sie nicht sozialversicherungspflichtig oder die gesetzliche Rente reicht nicht für eine angemessene Altersversorgung aus.

Gefahr der mangelnden Finanzierbarkeit

Angesichts der schlechten Finanzlage stehen Autohaus-GmbH nun zunehmend vor dem Problem, dass sie Pensionsverpflichtungen gegenüber dem GGf eingegangen sind, und kurz bevor der GGf in Rente geht, die Finanzierung nicht mehr gesichert ist. Wir gehen auf das Problem ein und unterbreiten Lösungsvorschläge.

Gründe für die Finanzierungsprobleme

Die Finanzierungsprobleme bei einer Pensionszusage beruhen in der Regel auf vier Gründen:

Rückdeckungsversicherung zu gering

Gestiegene Lebenserwartung

Fallende Kapitalmarkt-zinsen

1. In Zeiten satter Gewinne hat man sich zu wenig um die Finanzierung der späteren Pension gekümmert und keine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Häufig wurden Pensionszusagen auch erhöht, ohne den zusätzlichen Kapitalbedarf zur Erfüllung der Verpflichtung dafür abzuschätzen.
2. In der Anwartschaftszeit wurden keine oder zu geringe Beiträge zu einer Rückdeckungsversicherung gezahlt, um die Gewinnerhöhung auf Grund der Aktivierung der Rückdeckungsversicherung zu vermeiden. Rückdeckungsversicherungen wurden meist auf Basis der Werte der „Heubeck-Richttafeln“ abgeschlossen, die eine zu geringe Lebenserwartung unterstellen.
3. Die gestiegene Lebenserwartung lässt den Kapitalbedarf für eine lebenslange Rente erheblich ansteigen.
4. Die bei Abschluss der Rückdeckungsversicherung in Aussicht gestellte Ablaufleistung fällt auf Grund der Entwicklung der Kapitalmärkte der letzten Jahre geringer aus als geplant. Die führenden Lebensversicherer erwarten eine Reduzierung der Ablaufleistungen wie folgt:

Restlaufzeit (Jahre)	Reduzierung
15	28 %
20	36 %
25	42 %
30	47 %

Wie kann die Finanzierungslücke geschlossen werden?

Finanzierungslücken können – auch wenn sie größer sind – geschlossen werden. Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten, die wir im Folgenden kurz vorstellen:

1. Nachfinanzierung

Die „sauberste“ Lösung ist eine Nachfinanzierung. Das heißt: Es wird eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, die die Finanzierungslücke schließt. Dies ist in der Praxis jedoch in vielen Fällen mangels Liquidität nicht möglich.

2. Finanzierung in der Auszahlungsphase

Natürlich kann die Finanzierung der Pensionsverpflichtung auch in die Auszahlungsphase hinein ausgedehnt werden. Die Zusage muss ja nicht zwingend bei Renteneintritt ausfinanziert sein:

- Die Lücke kann dauerhaft aus dem laufenden Ertrag oder anderen Mitteln gedeckt werden.
- Vorhandene Mittel werden in eine aufgeschobene lebenslange Rentenversicherung gesteckt, die nach Ablauf der „Aufschubzeit“ die Pensionsverpflichtung abdeckt. Das heißt: Nach Ablauf der Aufschubzeit ist die Pensionsverpflichtung über die Rentenversicherung ausfinanziert. Während der Aufschubzeit muss die Firma die Pensionszusage aus anderen Mitteln erfüllen.

**Verschiebung
der Finanzierung**

3. Hinausschieben des Rentenbeginns

Alternativ kann der Beginn der Rentenzahlungen auch hinausgeschoben werden. Möchte der GGf länger arbeiten als ursprünglich geplant, beginnt die Rentenzahlung später – der Kapitalbedarf ist folglich geringer.

Kapitalbedarf sinkt

4. Verzicht auf einen Teil der Zusage

Sind zur Erfüllung der Pensionszusage keine Mittel vorhanden und keine Vermögensgegenstände, die die GmbH verkaufen könnte, ohne den Geschäftsbetrieb zu gefährden, kann der GGf auf einen Teil seiner Pensionszusage verzichten. Um eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden, muss er sogar auf die Zusage verzichten, wenn die Pensionsverpflichtung nicht mehr finanzierbar ist. Das ist der Fall, wenn die Passivierung des Barwerts der Pensionszusage zur Überschuldung der GmbH führen würde (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.1.2001, Az: I R 14/00; BFH/NV 2001, 1147).

Soweit die Zusage noch werthaltig, das heißt prinzipiell finanzierbar ist, ohne dass es zur Überschuldung kommt, führt der Verzicht in Höhe des Teilwerts der Zusage zu einer verdeckten Einlage bei der GmbH. Der „Teilwert“ ist der Betrag, den der GGf im Zeitpunkt des Verzichts hätte aufwenden müssen, um eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegen einen vergleichbaren Schuldner zu erwerben. Liegt der Teilwert über dem Wert der Rückstellung, entsteht bei der

**Als Einkünfte
aus GGf-Tätigkeit
zu versteuern**

GmbH in Höhe des Differenzbetrags ein Aufwand, liegt er darunter, entsteht ein Gewinn. Der GGf muss Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit in Höhe des Teilwerts versteuern.

Beispiel

GGf Meier der Meier-Autohaus-GmbH hat laut Pensionszusage ab Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf eine monatliche Rente von 5.000 Euro. Aus der Rückdeckungsversicherung lassen sich nur 3.000 Euro finanzieren. Daher verzichtet Meier auf die restlichen 2.000 Euro. Im Zeitpunkt des Verzichts hat der Anspruch, auf den er verzichtet, einen Teilwert von rund 300.000 Euro. Die anteilige Rückstellung beträgt rund 215.000 Euro. Der Verzicht hat auf den GGf und die GmbH folgende Auswirkungen:

GGf		GmbH	
Zufluss Arbeitslohn	+ 300.000	Auflösung Rückstellung	+ 215.000
		verdeckte Einlage	./. 300.000
zu versteuern	+ 300.000	Gewinnminderung	./. 85.000

Meier muss 300.000 Euro als Arbeitslohn versteuern, die GmbH mindert ihren Gewinn um 85.000 Euro. Erwirtschaftet die GmbH nur Verluste, geht die Gewinnminderung zunächst ins Leere.

Abfindung geringer als Ausfinanzierung

Abfindung der Pensionszusage

Als weitere Lösung kommt eine Abfindung des unverfallbaren Teils der Pensionszusage mittels einmaliger Kapitalzahlung in Höhe des „Heubeck-Barwerts“ in Betracht. Dieser ist deutlich geringer als der tatsächliche Kapitalbedarf zur Ausfinanzierung der Rente. Natürlich muss Kapital in Höhe des „Heubeck-Barwerts“ zur Verfügung stehen.

Der GGf muss in diesem Fall die Abfindung als Arbeitslohn versteuern. Bei der GmbH steht dem Gewinn aus der Auflösung der Rückstellung Aufwand in Höhe des „Heubeck-Barwerts“ gegenüber.

Bei der Vereinbarung einer Abfindung ist allerdings Einiges zu beachten: Enthält die Pensionszusage eine Abfindungsklausel, die dem Arbeitgeber jederzeit die Abfindung der Pensionsansprüche in Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung ermöglicht, wird die Pensionsrückstellung nicht anerkannt.

Laut einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) kann die Rückstellung auch aus weiteren Gründen versagt werden (Schreiben vom 6.4.2005, Az: IV B 2 – S 2176 – 10/05; Abruf-Nr. 051316):

Abfindung in Höhe der Rückstellung schädlich

- Nach Meinung des BMF darf keine Rückstellung gebildet werden, wenn die Pensionszusage eine Abfindung **in Höhe der Rückstellung** vorsieht. Unschädlich ist es dagegen, wenn die Zusage eine Abfindung in Höhe des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen vorsieht oder wenn der GGf unverfallbar ausgeschieden oder bereits Rentner ist und in Höhe der für ihn gebildeten Rückstellung abgefunden wird.

- Die Höhe der Abfindung muss in der Zusage schriftlich, eindeutig und präzise festgelegt werden. Andernfalls wird die Pensionsrückstellung insgesamt nicht anerkannt.

Beachten Sie: Pensionszusagen, bei denen diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen bis spätestens 31. Dezember 2005 nachgebessert werden.

Übergangsfrist

Vorbeugung durch „Beitragsorientierte Zusage“

Auch wenn noch keine Finanzierungslücke besteht, sollten Sie darüber nachdenken, wie Sie vorbeugen können. Es kommen folgende Möglichkeiten in Frage:

Nur rückgedeckte Renten werden zugesagt

Wird die Pensionszusage nicht als reine Leistungs-, sondern als beitragsorientierte Zusage formuliert, ist eine Finanzierungslücke ausgeschlossen. Denn die Pensionszusage richtet sich bei der beitragsorientierten Zusage nach dem Stand der Rückdeckungsversicherung. Nur die aus der Rückdeckungsversicherung finanzierbare Rente ist von der Zusage erfasst. Das heißt: Die Pensionszusage baut sich über die Jahre langsamer auf als bei einer Leistungszusage.

Zu Beginn geringer Anspruch steigt im Laufe der Jahre

Ausgangspunkt für die Zusage ist der Beitrag, der für die Altersversorgung aufgewendet werden soll. Nur die sich hieraus ergebenden garantierten Leistungen werden dem GGf zugesagt. Werden dem Rückdeckungsversicherungsvertrag dann jährlich Überschüsse zugeteilt, deren Höhe erst bei Zuteilung feststeht, fließen diese in die Pensionszusage über höhere Leistungen ein.

Wichtig: Die Zuführungen zur Rückstellung und die Erhöhung der Pensionszusage sind vor allem in den letzten beiden Jahren überproportional hoch. Denn in der Regel werden dem Rückdeckungsversicherungsvertrag Schlussüberschüsse zugeteilt.

Die Rückdeckungsversicherung wird als Rententarif ausgestaltet. Dadurch ist der Rechnungszins und der Rentenfaktor für die gesamte Laufzeit garantiert. Die GmbH trägt keinerlei betriebsfremde Risiken wie etwa Kapitalanlagerisiko oder Langlebigkeit. Diese sind auf das Versicherungsunternehmen ausgelagert.

Rückdeckung als Rententarif

Bilanzpolitische Gesichtspunkte

Auch unter bilanzpolitischen Gesichtspunkten ist die beitragsorientierte Zusage ein attraktiver Ansatz. Denn die Beiträge, die in die Finanzierung der Pensionsverpflichtung fließen, bedeuten zwar einen Liquiditätsabfluss. Über die Aktivierung der Rückdeckungsversicherung in der Bilanz entsteht aber gleichzeitig ein Vermögensgegenstand.

Pensionsverpflichtung steht positiver Wert gegenüber

Bei einem externen Durchführungsweg dagegen (zum Beispiel Unterstützungs-/Pensionskasse) fließt zwar ebenso Liquidität ab.

Im Gegensatz zur beitragsorientierten Zusage steht dem Liquiditätsabfluss aber kein Vermögensgegenstand gegenüber. Die Zahlungen wirken sich voll Gewinn mindernd aus.

Externe Durchführungswege als Alternative

Wenn in der Bilanz keine Rückstellung für Pensionszusagen gebildet werden soll, kommt eine Absicherung in Form eines externen Durchführungswegs in Frage.

Direktversicherung, Pensionskasse/-fonds und Unterstützungskasse

Die Direktversicherung, die Pensionskasse und der Pensionsfonds reichen vom steuerlichen Fördervolumen her für eine GGf-Versorgung allerdings im Allgemeinen nicht aus. Daher wird die GGf-Versorgung in der Regel über eine (rückgedeckte) Unterstützungskasse ausgeführt. Denn in der Unterstützungskasse bestehen de facto keine Grenzen für die steuerliche Förderung.

Nachteil der Altersversorgung über eine Unterstützungskasse: Aus steuerlichen Gründen sind nur laufende, der Höhe nach mindestens gleich bleibende Beitragsleistungen möglich. Daher werden in der Praxis auch Kombinationen verschiedener Durchführungswege gewählt. Entstandene Pensionsansprüche können zum Beispiel an einen Pensionsfonds übertragen und über eine Einmalprämie finanziert werden, die aus der vorhandenen Rückdeckung gespeist wird. Die künftig entstehenden Teile der Versorgungsverpflichtung können auf eine Unterstützungskasse übertragen werden.

Gewinnerhöhung bei der GmbH

Wechsel des Durchführungswegs

Wird die Pensionszusage zu Gunsten eines externen Durchführungswegs aufgelöst, kommt es beim GGf nicht zum Zufluss steuerpflichtiger Einkünfte. Bei der GmbH ergibt sich aber in voller Höhe der aufgelösten Pensionsrückstellung eine Gewinnerhöhung.

Fazit

Nach wie vor ist die Pensionszusage eine gut geeignete Form der Altersversorgung für den GGf. Allerdings muss von vornherein Klarheit über die Finanzierung und die Ausgestaltung bestehen:

- Wird eine reine Leistungszusage erteilt, besteht zwar der Vorteil einer Steuerstundung: Die Zuführung zur Pensionsrückstellung mindert den Gewinn, eine möglicherweise Gewinn erhöhend aktivierte Rückdeckungsversicherung ist in der Regel geringer als die Rückstellung. Die GmbH muss folglich weniger versteuern, der GGf muss erst nach Beginn der Rentenzahlungen entsprechende Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit versteuern. Es besteht aber die Gefahr einer Finanzierungslücke.
- Bei einer beitragsorientierten Zusage entfällt zwar der Steuerstundungs-Effekt. Die Gefahr einer Finanzierungslücke ist aber gebannt.